

Die neuen Lehrpläne

Was beinhalten die gesetzlichen Bedingungen und Ordnungsprinzipien der Rahmenlehrpläne, die die Fachkommission Pflegeberufegesetz erarbeitet hat? Eine Einführung in die Ordnungsprinzipien und ein Aufruf an die Praxis und Pflegeschulen, sich konstruktiv damit auseinanderzusetzen.

Text: Uwe Machleit

Als Ausbildungsverantwortlicher von Pflege- und Gesundheitschulen und als Mitglied der Fachkommission für das Pflegeberufegesetz möchte ich mutmachend dafür werben, dass Praxis und Pflegeschulen sich konstruktiv mit den Chancen der „neuen“ Pflegeberufe und ihrer Rahmenlehr- und Ausbildungspläne auseinandersetzen. Die Fülle der Neuerungen und auch die „Dicke“ der Rahmenpläne (321 Seiten), das Tempo weiterer gesetz-

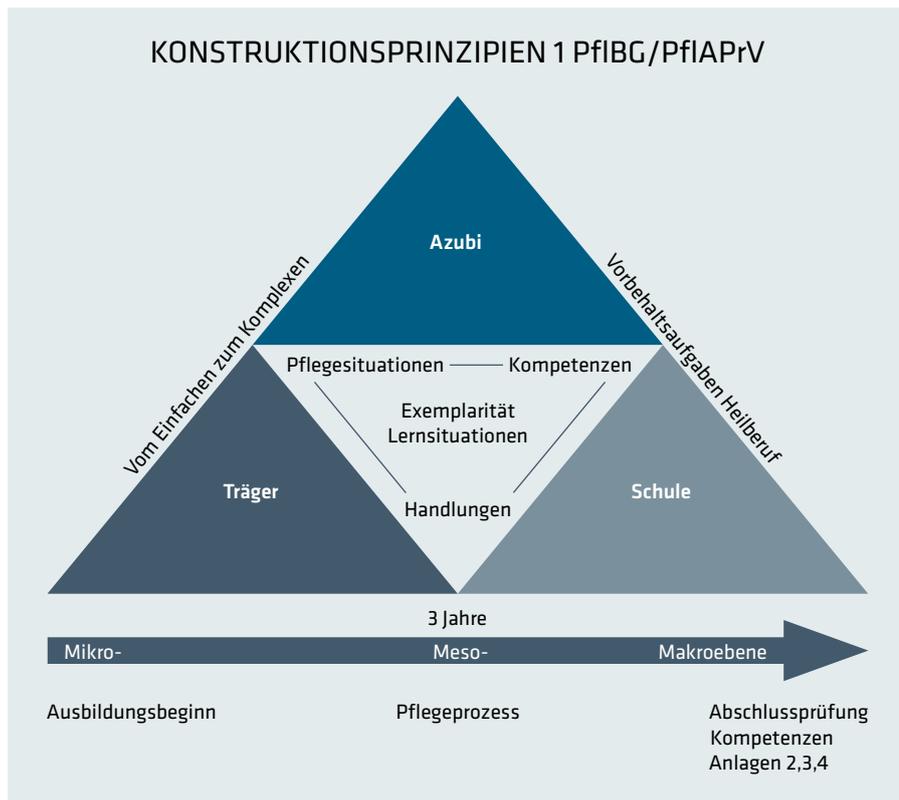
licher Entwicklungen, wie Personaluntergrenzen und wieder steigender staatlicher Einfluss auf den Altenhilfe- und Krankenhaus-Markt, sowie die Diskussionen um fehlendes Pflegefachpersonal und Pflegepädagogen strapazieren zurzeit viele Praktiker in Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen. Dabei können die Chancen und Innovationen – gerade für die Pflege – übersehen werden!

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) tritt mit seinen Ausbildungs- und Prüfungs-

verordnungen und mit den Rahmenplänen zum 1.1.2020 in Kraft und stellt für die Pflegeausbildung einen historischen Paradigmenwechsel dar, der ein neues Berufs-, Bildungs- und Pflegeverständnis hervorbringen wird: Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen in verschiedenen institutionellen Versorgungskontexten betreuen und pflegen (§ 5 PflBG). So sollen die sich rasant verändernden Anforderungen an Gesundheits- und Pflegeberufe, bedingt durch demographische, medizinische, gesundheitspolitische und sozioökonomisch-wirtschaftliche Veränderungen, zukünftig besser „gemeistert“ werden – „Neue Pflegeberufe braucht das Land!“

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann erfolgt kompetenzorientiert (Anlagen 1–4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) und findet in allen Versorgungsbereichen der ambulanten und stationären Altenhilfe und des Krankenhauses inklusive der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung statt. Über die drei Ausbildungsjahre erfolgt der Kompetenzerwerb spiralcurricular – von einfachen zu komplexen Handlungen in der Pflegepraxis – und führt am Ausbildungsende zu vorbehaltenen Tätigkeiten / Vorbehaltsaufgaben (Pflegebedarf erfassen, Pflegeprozess steuern und Pflegequalität evaluieren), die den neuen Heilberuf Pflege legitimieren (§ 4 PflBG).

Subjekt- und kompetenzorientiertes Lernen der Pflege-Azubi in exemplarischen Lernsituationen in der Theorie



Grafik: Uwe Machleit

Situationsbezogenes Lernen ist immer auch exemplarisches Lernen an ausgewählten Beispielen.

und der Praxis wird zu einem engeren Zusammenwirken von Pflegepädagogen und Praxisanleitern führen, da der Kompetenzerwerb (s.o.) nur im Zusammenspiel zwischen Azubi, Schule und Praxis gelingen kann. Die bisher in den derzeitigen Pflegeausbildungen häufig gehörten Zitate „Das hatten wir in der Schule noch nicht!“ bzw. „Es darf in der Praxis nur das getan werden, was zuvor vollständig in der Pflegeschule unterrichtet worden ist“ wird der Aussage weichen „Der Lernort ist egal, Kompetenzen können in Praxis und Schule angeeignet werden“.

Die stärkere Verschränkung zwischen Praxis und Pflegeschule wird sich darüber hinaus in der Abstimmung zwischen dem trägerspezifischen Ausbildungsplan und dem Schulcurriculum realisieren. Praxisträger werden ihre ausbildungsrelevanten Highlights (Demenz, Palliative Versorgung, Geriatrie, etc.) für die drei Ausbildungsjahre identifizieren, va-

lidieren und den Pflege-Azubis und der Pflegeschule kommunizieren.

Den ab 1.1.2020 für die Anleitung und Ausbildung in der Pflegepraxis freigestellten Praxisanleitern (10 Prozent Praxisanleitung in drei Jahren von 2500 „Netto-Praxisstunden“) fällt da-

Bei diesem Verschränkungsprozess zwischen Theorie und Praxis fällt dem Praxisanleiter zukünftig eine entscheidende Aufgabe zu: Pflege- und Berufssituationen zu identifizieren und das Wohlbefinden des Pflege-Auszubildenden im Sinne von Ausbildung und nicht

Praxisanleiter müssen künftig Pflegesituationen identifizieren und das Wohlbefinden der Azubis im Sinne von Ausbildung fördern

bei die entscheidende Aufgabe zu, diese berufs- und pflegerelevanten Aufgaben und Handlungen als Lernsituationen mit zu identifizieren und gemeinsam mit dem Pflege-Azubi und der Pflegeschule in der Praxis umzusetzen (z.B. Aufnahmegespräch) und diese Kompetenzen bei der Zwischen- und Abschlussprüfung als zweiter Fachprüfer neben dem „Pflegelehrer“ zu erfassen und zu bewerten.

nur ständiger Mitarbeit zu fördern. Damit das in der generalistischen Pflegeausbildung besser als bisher gelingt, wird die Finanzierung des ersten Ausbildungsjahres der Azubi-Gehälter komplett aus Steuermitteln übernommen (300 Millionen Euro).

Der Auszubildende wird extra im Dienstplan ausgewiesen werden; der Ausbildungsnachweis des Pflege-Azubi („Berichtsheft“) und die beim Praxisträ-

**GA_Belia Seniorenresidenzen GmbH: Motiv folgt
(id #4926003)
175.0 mm x 125.0 mm**

ger dokumentierte Praxisanleitung müssen „übereinstimmen“.

Diese durch die jeweilige Pflege- und Berufssituation angeforderte Kompetenz kann so im dreijährigen Ausbildungsverlauf zur Bewältigung immer komplexerer Berufs- und Pflegesituationen („spiralcurricularer Kompetenzerwerb“) erweitert, vertieft und zur „vollständigen Handlung“ verfestigt werden („vom Einfachen zum Komplexen“).

Die Orientierung an konkreten Pflege- und Berufssituationen macht so die Entwicklung spezieller Kompetenzen in der realisierten Lernsituation beim Pflege-Azubi erforderlich: Pflege- + Berufssituation -> wahrgenommene Lernsituation -> erfolgreicher Kompetenzerwerb (Handlung und Routine).

Ein weiteres Konstruktionskriterium der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) mit seinem in den Anlagen 1–4 detailliert beschriebenen Kompetenzen ist die Berücksichtigung verschiedener „Ebenen“ – Mikroebene (konkrete Pflegehandlungen) – Mesoebene (Organisation, Arbeitsbereich, Team) – Makro-

ebene (gesellschaftspolitische Relevanz, Berufsgesetze, ...). Das bedeutet, dass der Pflege-Azubi in den drei Jahren seiner Ausbildung in den unterschiedlichen folgenden Praxisfeldern eingesetzt wird: Orientierungseinsatz beim Anstellungsträger, Pflichteinsätze (ambulante Pflege, stationäre Pflege, Krankenhaus) und pädiatrische Versorgung und psychiatrische Versorgung sowie Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr. Die in den Praxisfeldern jeweiligen Handlungsanlässe, beteiligten Akteure und Handlungsmuster müssen erlebt, erklärt und verarbeitet werden, um den Kompetenzerwerb zu fördern.

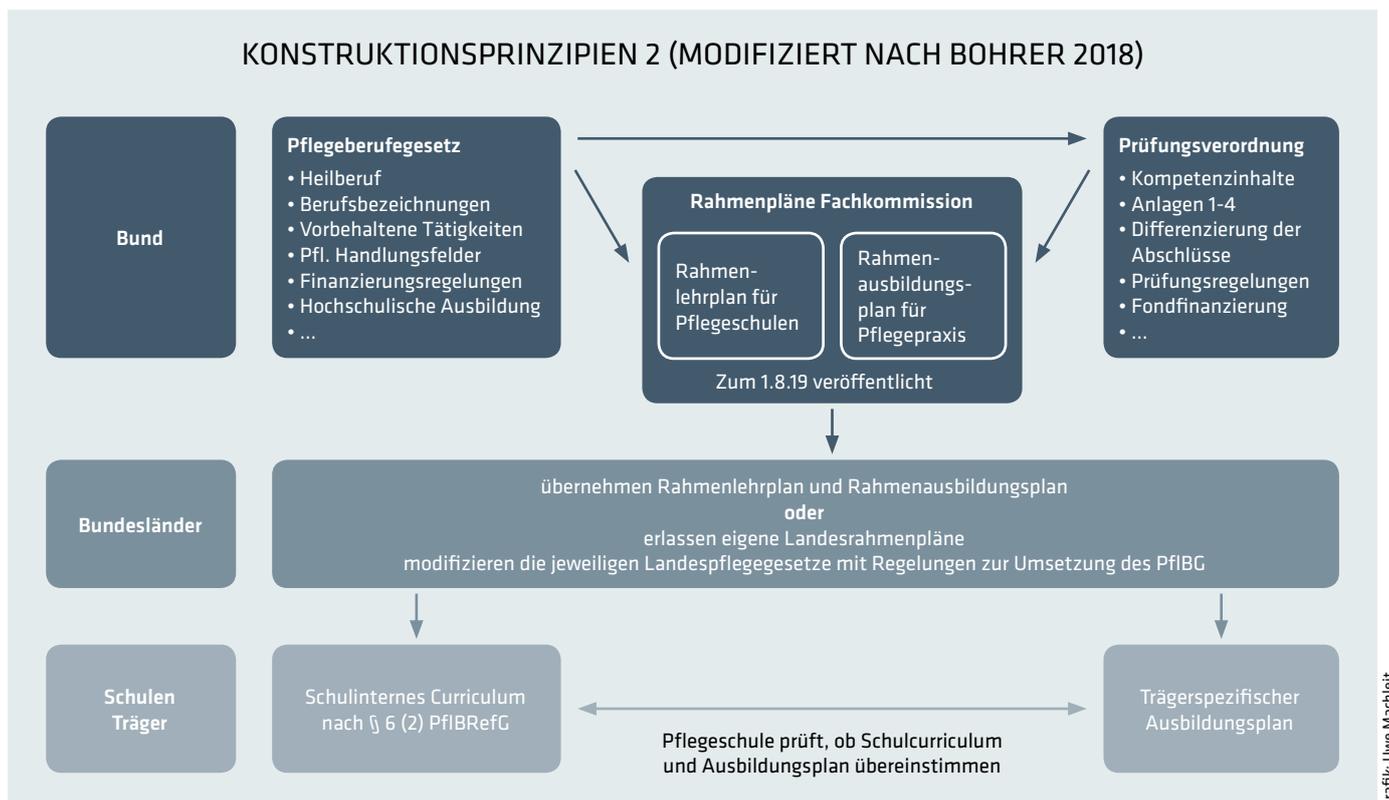
Exemplarisches Lernen: Abschied von der „Illusion der Vollständigkeit“

In den bisher drei getrennten Pflegeausbildungen in Deutschland – Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege, fächer- später lernfeldorientiert, war nicht selten das Phänomen der „Illusion der Vollständigkeit“ zu beobachten: Die Vorstellung, dass sowohl in der Pflegeschule als auch in der jeweiligen Pflegepraxis alle berufs- und pflegerelevanten

Handlungen und Tätigkeiten „vollständig“ vermittelt werden („vollständiger Wissenstransfer“).

Eine moderne kompetenzorientierte generalistische Pflegeausbildung kann nur das Prinzip der Exemplarität der Pflegesituation in den Fokus nehmen: Das Erleben, Deuten und Verarbeiten von Prinzipien, Regeln, Gemeinsamkeiten von Berufs- und Pflegesituationen anhand ausgewählter Beispiele und der „Transfer“ auf andere Berufs- und Pflegesituationen unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses, von Expertenstandards, Hygieneregeln, Theorien und Techniken der Gesprächsführung, Teamarbeit, etc. (siehe die Grafik unten). Situationsbezogenes Lernen ist demnach immer auch exemplarisches Lernen!

Der Lernraum der Pflegepraxis muss so gestaltet werden, dass der Pflege-Azubi seine berufliche Handlungskompetenz selber entwickeln und steuern kann; hierzu stehen erstmals den Praxisträgern Mittel und Praxisanleiter zur Verfügung (s.o.), die aus Praxisanforderungen Lernräume gestalten können.



Praxis und Pflegeschule sind künftig stärker miteinander verschränkt.

Den Mitgliedern der Fachkommission war ebenfalls bewusst, dass ein sich kontinuierlich entwickelnder Kompetenzerwerb auch Sozialkompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Methodenkompetenz und andere im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung (Persönlichkeitsprinzip – Berücksichtigung von Bildungs- und Lernbedürfnissen) als besondere Bildungsziele hervorzuheben hat.

In diesen Bildungszielen werden die reflexiven Einsichten beschrieben, die in den curricularen Einheiten (CE 1–11) von den Pflege-Azubis angeeignet werden „können und sollen“. Gerade das Reflektieren von Widersprüchen – z.B. Autonomie versus Fürsorge, wissenschaftlicher Anspruch und pflegepraktische Realität, etc. – hilft den Pflege-Azubis angemessene berufspraktische Handlungsoptionen zu finden und eingefahrene Pflegeroutinen kritisch und konstruktiv zu hinterfragen und weiterzuentwickeln: Persönlichkeitsentwicklung durch „vollständige“ Handlungen.

Natürlich muss eine kompetenzorientierte Pflegeausbildung auch das

Wissenschaftsprinzip – Theorien, Forschungsergebnisse der Pflegewissenschaften und weiterer Bezugswissenschaften, wie Psychologie, Medizin, Soziologie, etc. berücksichtigen. Diese bezugswissenschaftlichen Grundlagen sind in der Systematik der curricularen Einheiten (CE 1–11) unter der Rubrik „Weitere Wissensgrundlagen / Inhalte“ aufgeführt. Die in der dreijährigen Aus-

präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische / Pflege im Sozialraum (Ordnungsprinzip, pflegerische Handlungsfelder)- Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiederherstellung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen (Ordnungsprinzip – praktische Ein-

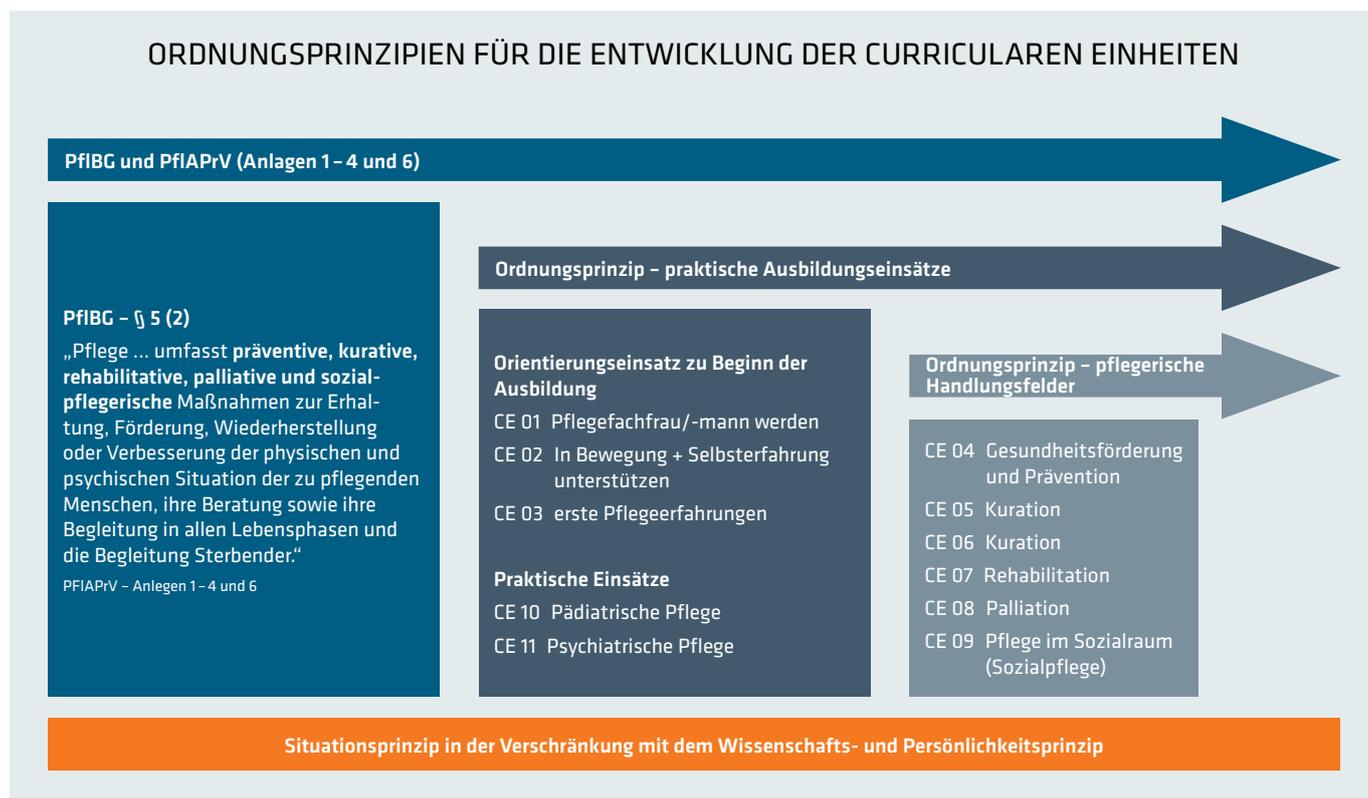
Der Fachkommission war besonders der Ausbildungsbeginn der neuen Pflege-Azubis wichtig als Einstieg in den Beruf

bildung erworbenen Kompetenzen sollen durch Wissenschaftsprinzipien begründet und reflektiert werden können.

Darüber hinaus stellte sich der Fachkommission die Frage, wie die curricularen Einheiten unter Berücksichtigung welcher Prinzipien abgeleitet und dem Pflegeberufegesetz und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung mit den Anlagen 1–4 und 6 geordnet werden können. Der § 5 (2) gibt dafür den Ordnungsrahmen vor: „Pflege...umfasst

sätze, Kinder (CE 10), Erwachsene, Ältere, psychisch Veränderte (CE 11)) und die Begleitung Sterbender (Palliation)“. Daraus werden sachlogisch die nachfolgenden 11 curricularen Einheiten identifiziert (siehe Grafik unten).

Der Fachkommission war besonders der Ausbildungsbeginn der neuen Pflege-Azubis wichtig als Einstieg in den Beruf. Die Akteursperspektive „Ausbildender“ mit theoretischer Vorbereitung auf den neuen Beruf (CE 1 - Aus-



Der Fachkommission war besonders der Ausbildungsbeginn wichtig – als Einstieg in den neuen Beruf.

bildungsstart – Pflegefachfrau / Pflegefachmann werden), erste Erfahrungen in der neuen Lerngruppe, „behutsamer“ Übergang in die erste Berufspraxis des Orientierungseinsatzes (CE 2 – zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen) und ersten Erfahrungen und Kontakten mit zu pflegenden Menschen. Die CE 3 (erste Pflegeerfahrungen reflektieren – Verständnisorientiertheit kommunizieren) rundet den Ausbildungsstart ab.

Die Rahmenlehr- (Schule) und Rahmenausbildungspläne (Praxis) sind auf diese drei curricularen Einheiten besonders abgestimmt durch spezielle Arbeits- und Lernaufgaben (Kompetenzerwerb). Das gilt ebenfalls für die curricularen Einheiten 10 (Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung) im zweiten Ausbildungsjahr und 11 (Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung) im dritten Ausbildungsjahr.

Die curriculare Einheit 6 (in Akutsituationen sicher handeln) ist eigens entwickelt worden, um über die drei Ausbildungsjahre „Notfall“-Kompetenzen in immer komplexeren Handlungsfeldern zu erlernen (von der Ersten Hilfe zum „Einrichtungsbrand“).

In der curricularen Einheit 9 (Menschen in der Lebensgestaltung lebenswert orientiert unterstützen – „Sozialpflege“) werden Praktiker und Lehrende viele „Unterrichtsinhalte“ aus der Altenpflegeausbildung wiederfinden. Somit sind die curricularen Einheiten 1–3 und 10 und 11 nach der Struktur der Praxiseinsätze (Orientierung-Pädiatrie-Psychiatrie) geordnet, die curricularen Einheiten 4–9 liegen „quer“ und ziehen sich durch alle Praxiseinsätze – die in diesen curricularen Einheiten angestrebten Kompetenzen können durch alle Praxisarten gebahnt und erworben werden (vom Einfachen zum Komplexen). Jede der 11 curricularen Einheiten ist nachfolgender Struktur geordnet:

- o Intention und Relevanz – Inhalt und Bedeutung
- o Bildungsziele – Reflexive Einsichten und Persönlichkeitsentwicklung
- o Relevante Kompetenzen nach PflA-PrV
- o Allgemeine Situationsmerkmale, wie Handlungsanlässe (z.B. Ankommen in der Pflegepraxis), Kontextbedingungen (z.B. Makroebene, gesetzlicher Rahmen), Ausgewählte Akteure (z.B. Azubis, Lerngruppe, Team), Erleben / Deuten / Verarbeiten (z.B. Lernen in der Gruppe, Pflegeprozess, Kommuni-

Lesen Sie die Rahmenpläne von Seite 5 bis 31 im Original, um die Chancen einer kompetenzorientierten Pflegeausbildung zu erkennen

- kation und Kontaktaufnahme)
- o Weitere Inhalte / Wissensgrundlagen (Wissenschaftsprinzip)
- o Anregungen für Lern- und Arbeitsaufgaben in Schule und Praxis
- o Dialektischer Kommentar mit Anregungen für die Gestaltung von Lernsituationen

Der Autor empfiehlt auf Grund seiner eigenen curricularen Arbeit am Schulcurriculum, an praktischen Ausbildungsplänen und auf Grund aktueller Schulungen von Praxisanleitern zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes allen die Rahmenpläne auf den Seiten 5 bis 31 im Original zu lesen, um die Komplexität dieser Ordnungsmerkmale zu erkennen und die Chancen einer kompetenzorientierten Pflegeausbildung zu erleben!

Die Fachkommission wird hierzu in den nächsten Monaten noch weitere Begleitmaterialien zur Verfügung stellen, um die zugrunde liegenden Konstruktionskriterien detaillierter zu erläutern.

Zwischenfazit Rahmenlehrpläne

Erstmalig hat eine unabhängige Fachkommission Rahmenlehrpläne zur nachhaltigen Umsetzung der Reformansprüche nach § 53 PflBG entwickelt als Grundlage für Rahmencurricula der Bundesländer (Bremen, Hamburg, ...) oder direkt für das eigene Curriculum

der Pflegeschule und den Ausbildungsplan der Praxis.

Die ersten 31 Seiten dieser Rahmenpläne sind im Original zu lesen, damit die nachfolgend kurz zusammengefassten zugrunde liegenden Konstruktions- und Ordnungsprinzipien in ihrer Komplexität erschlossen werden können:

- o Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen und Versorgungskontexten pflegen
- o vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG als selbstständigen Aufgaben-

und Verantwortungsbereich erkennen

- o Kompetenzen in Berufs- und Pflegesituationen aneignen und dabei die Exemplarität der Situation „aushalten“ (kein Anspruch auf Vollständigkeit des Wissenstransfers)
- o Spiralcurricularer Kompetenzerwerb – vom Einfachen zum Komplexen zur „vollständigen Handlung“ erleben
- o Mikroebene (Pflegetherapie), Mesoebene (Einrichtung, Team), Makroebene (Gesellschaft, Politik) als weiteren Ordnungsbaustein erkennen
- o Das Persönlichkeitsprinzip (Bildungsziele) und das Wissenschaftsprinzip (relevante Bezugswissenschaften) berücksichtigen.

MEHR ZUM THEMA

Lesen: In einer der nächsten Ausgaben von *Altenheim* (MONAT?) lesen Sie mehr über die Konstruktion und das Zusammenspiel von Schulcurriculum und praktische Ausbildungsplänen.

Kontakt per E-Mail: u.machleit@augusta-bochum.de



Vincentz Network GmbH & Co. KG: Datenschutz_AH_Motiv_2_2019_210x297
(id #4927029)
210.0 mm x 297.0 mm